

## Die Spielbankgesetze der Bundesrepublik Deutschland – eine allgemeine Einführung mit Anmerkungen zur aktuellen Situation –

von Hans-Joachim Höxter, Gehrden

Die (Länder-) Spielbankengesetze bestimmen, unter welchen Bedingungen in dem jeweiligen Bundesland Spielbanken errichtet und betrieben werden dürfen. So vielfältig wie die Länder, so vielfältig auch ihre Spielbankgesetzgebung. Die folgende Abhandlung soll deshalb einen **Überblick über die wesentlichen Inhalte** dieser sechzehn Gesetze geben, ihre Gemeinsamkeiten, ihre wesentlichen Unterschiede und ggf. in einer Gesamtbetrachtung einzubeziehende Besonderheiten aufzeigen.

### Gesetzesziel

Den meisten **mit Wirkung zum 1. Januar 2008 in Kraft** gesetzten Änderungen ist gemein, dass dem Spielbankengesetz – häufig erstmals – klare **Gesetzesziele** vorangestellt worden sind.

Das ist kein Zufall, denn zum 1. Januar 2008 trat in Deutschland nach langer und kontroverser Diskussion der Glücksspielstaatsvertrag in Kraft, der als Folge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Urteil vom 28. März 2006 – 1 BvR 1054/01 –) den Gesetzgeber verpflichtete, [eigentlich nur] die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten unter Beachtung der sich aus den Gründen des Urteils ergebenden verfassungsrechtlichen Vorgaben bis zum 31. Dezember 2007 neu zu regeln [der dann aber über die Sportwetten hinaus auch andere Bereiche des Glücksspiels vorrangig am Spielerschutz neu ausrichtete].

So bestimmen seitdem viele Spielbankgesetze in ihrem ersten Paragraphen recht deutlich die Zielrichtung des Gesetzes. Hierzu zählt:

1. das **Entstehen von Glückspielsucht zu verhindern** und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. das Glücksspielangebot in Spielbanken zu begrenzen und den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken, insbesondere ein **Ausweichen auf nicht erlaubte Glücksspiele zu verhindern**,
3. den **Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten**,
4. sicherzustellen, dass **Glücksspiele in Spielbanken ordnungsgemäß** durchgeführt, **die Spieler vor betrügerischen Machenschaften** geschützt und die mit Glücksspielen verbundene **Folge- und Begleitkriminalität einschließlich der Geldwäsche abgewehrt** werden, und
5. einen **sicheren und transparenten Spielbetrieb zu gewährleisten**.

*Anmerkung: Dass diese dem Glücksspielstaatsvertrag in der Regel wortgleich entlehnten Ziele den Spielbankgesetzen vorangestellt worden sind, hat eine nicht zu unterschätzende Bedeutung:*

1. *Selbst wenn die Ministerpräsidentenkonferenz bis Ende des vierten Jahres ein Fortgelten des Glücksspielstaatsvertrages nicht beschließen sollte, dieser dann gemäß seines § 28 mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft treten sollte, blieben diese Gesetzesziele für das Landespielbankenrecht weiterhin verbindlich.*
2. *Bei der Gesetzesauslegung im Rahmen der Rechtsanwendung sind diese Gesetzesziele in die Betrachtung vorrangig einzubeziehen, so dass anderslautende ältere Gesetzespassagen im Lichte dieser Ziele ggf. auch enger auszulegen sind bzw. sofern sie dem Gesetzesziel möglicherweise ganz oder teilweise widersprechen, unberücksichtigt bleiben (müssen).*

## Betreiber

Nach der Beschreibung der Gesetzesziele geben die meisten Spielbankengesetze Vorgaben zur **Trägerschaft des Spielbankenbetreibers**, die, was oftmals historische Gründe hat, recht vielfältig sein können:

So darf beispielsweise im Freistaat Bayern die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielbank **ausschließlich dem Freistaat** für einen Staatsbetrieb (Staatliche Lotterieverwaltung) erteilt werden. Im Freistaat Sachsen ist es hingegen auch möglich, die Erlaubnis neben dem Staat einem Unternehmen des privaten oder öffentlichen Rechts, das ausschließlich dem Freistaat Sachsen gehört, zu erteilen. Andere Bundesländer schreiben eine unmittelbare oder zumindest mittelbare Beteiligung des Landes an dem Spielbankunternehmen vor (z. B. das Saarland und Nordrhein-Westfalen). Schließlich finden sich Länder wie Niedersachsen oder Mecklenburg-Vorpommern, die auf eine jegliche (unternehmerische) Beteiligung des Landes am jeweiligen Spielbankunternehmen verzichten.

## Auswahlverfahren

Abhängig von Art und Umfang der Beteiligung des Landes am Spielbankunternehmen finden sich die Vorschriften zur Auswahl zwischen mehreren Bewerbern (Kriterienkatalog). Insbesondere Länder, die sich nach 2001 gegenüber privaten Betreibern aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung öffnen mussten oder öffnen wollten (z. B. Baden-Württemberg, später auch Niedersachsen) regeln aus Gründen der Rechtssicherheit und der Transparenz für alle Beteiligten ein recht umfangreiches Bewerberauswahlverfahren.

## Anzahl der Spielbanken

Daneben legen einige Landesgesetze bereits abschließend die **Anzahl** der auf ihrem Hoheitsgebiet zuzulassenden **Spielbanken** (und möglicher **Zweigspielbetriebe**) fest. War die Zulassung nach ehemals geltendem Reichsrecht<sup>1</sup> gesetzlich noch auf Kur- und Badeorte mit internationalem Publikum beschränkt, so sind diese Kriterien heutzutage bei der Standortauswahl nicht mehr entscheidend. Das hat mit der jetzt zum Gesetzesziel erhobenen, aber auch früher schon bestehenden ordnungspolitischen Ausrichtung der Spielbankzulassung zu tun: Primär sollen Spielbanken die natürliche Spieleidenschaft vor strafbarer Ausbeutung schützen. Aus diesem Grunde ist das Angebot an öffentlichem Glücksspiel der in dem jeweiligen Bundesland anzutreffenden bzw. vermuteten Nachfrage<sup>2</sup> entsprechend zu **kanalisieren**. Die früher offenbar vorherrschende Vermutung, dass sich diese Nachfrage auf Kur- und Badeorte und deren Publikum konzentrieren würde, ist heutzutage eher widerlegt.

## Spielbankstandorte

Einige Gesetze bestimmen über die Anzahl hinaus auch die Standorte und schreiben genau vor, in welcher Stadt, in welcher Gemeinde sich die Spielbank anzusiedeln hat.

*Anmerkung: Diese Festlegung ist – wie sich gerade in den letzten Jahren wieder einmal gezeigt hat – nicht ganz unproblematisch. Häufig sieht sich in diesen Fällen ein Land mit dem – widerlegbaren – Vorwurf konfrontiert, Standortpolitik unter dem Mantel (letztlich auch nur vermuteter) ordnungspolitischer Erforderlichkeiten zu betreiben. Es gibt auch keinen zwingenden Grund für eine Standortfestlegung durch den Gesetzgeber, denn allein durch die Neugründung oder Verlagerung von Spielstätten in benachbarten Bundesländern oder im benachbarten Ausland, die der Einflussnahme des Landesgesetzgebers völlig entzogen sind, kann ein gesetzlich fixierter Spielbankstandort seine originär ordnungspolitische Funktion (und aus Sicht des Betreibers: seine wirtschaftliche Basis)*

*innerhalb weniger Jahre verlieren. Neuere Gesetze verzichten deshalb auf die konkrete Vorgabe eines Spielbankstandortes<sup>3</sup>.*

### Konzessionsinhalte

Bereits 1970 hatte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 18. März 1970 (BVerfGE 28, S. 119 f., 146, 148) festgestellt, dass das Spielbankrecht weder dem Steuerrecht noch dem Wirtschafts- oder Arbeitsrecht zuzurechnen ist. Es gehört vielmehr zum Recht zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Aus diesem Grunde sind es in der Regel auch die **Innenministerien** der Länder, die die entsprechenden **Spielbankerlaubnisse (Konzessionen, Zulassungen)** zumeist befristet und mit dem Vorbehalt der jederzeitigen Ergänzung oder des Widerrufs erteilen. Die Innenministerien sind es auch, die sich regelmäßig das Recht vorbehalten, die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielbank mit einer Vielzahl von **Auflagen** für den Betreiber zu versehen. Diese Auflagen betreffen häufig besondere Pflichten in Bezug

1. auf bei der Errichtung und Einrichtung der Spielbank zu berücksichtigende (Sicherheits-)Vorgaben,
2. den Spielbetrieb selbst (z. B. Pflicht zur technik-unterstützten Überwachung),
3. auf eine zurückhaltende, nicht auffordernde Werbung (in Konkretisierung des für Spielbanken unmittelbar anzuwendenden § 5 Glücksspielstaatsvertrag),
4. auf die Auswahl qualifizierten Spielbankpersonals und
5. auf Unterrichtsverpflichtungen gegenüber der Spielbankaufsichtsverwaltung

*Anmerkung: Zwischen der Tiefe der **Kontroll-, Informations- und Eingriffsrechte der Spielbankaufsicht** und der gesetzlich vorgesehenen Trägerschaft des Spielbankunternehmens gibt es insoweit eine Wechselwirkung:*

*Je weniger der Staat an dem Spielbankunternehmen unmittelbar beteiligt ist, d. h. je weniger er auf unternehmerische Entscheidungen (z. B. im Aufsichtsrat) unmittelbar Einfluss nehmen und Kontrolle ausüben kann, je umfangreicher muss dies zur Durchsetzung der Gesetzesziele über Auflagen zur Zulassung erfolgen.*

*Mögen diese staatlichen Auflagen und Vorgaben aus der Sicht des Spielbankbetreibers sein unternehmerisches Handeln beschränken und sein Budget nicht unerheblich zusätzlich belasten – sie haben ihre Rechtfertigung regelmäßig in der jederzeitigen Gewährleistung eines ordnungsgemäßen, manipulationsfreien und transparenten Spielbetriebs. Dies ist schließlich das **Hauptabgrenzungsmerkmal** gegenüber nichtkonzessionierten und damit nicht erlaubten Glücksspielanbietern.*

### Verordnungsermächtigung

Wie im Übrigen der eigentliche Spielbetrieb auszugestalten ist, wird in den Spielbankgesetzen regelmäßig nicht geregelt. Dies bleibt vielmehr den häufig **Spielordnungen** genannten (Durchführungs-)Verordnungen überlassen, zu deren Erlass die Landesregierung vom Gesetzgeber ausdrücklich ermächtigt wird. Diese Spielordnungen bestimmen zumeist

1. die zugelassenen oder zuzulassenden (Glücks-)Spiele und deren Spielregeln,
2. die Mindest- und Höchstbeträge der Spieleinsätze,

3. allgemeine oder besondere Spielverbote und
4. die täglichen Öffnungszeiten unter Berücksichtigung gesetzlicher Feiertage.

Ältere Spielordnungen enthalten zudem Regelungen zu Spielersperren und wie diese zu kontrollieren sind. Auch Bestimmungen zur Videoüberwachung und deren Nutzung im Spielbetrieb finden sich häufig noch darin.

*Anmerkung: Im Einzelfall kann es sein, dass diese (älteren) Regelungsinhalte der Spielordnung durch neuere Regelungen im jeweiligen Spielbankengesetz obsolet geworden sind. Dies gilt insbesondere für Vorschriften, die den Spielerschutz betreffen. Diese regelmäßig zum 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Bestimmungen (zum Hintergrund s. o.) sind oftmals detaillierter und weitreichender als die der Spielordnungen<sup>4</sup>. Hier werden in nächster Zeit einige Spielordnungen nachzubessern sein.*

### Abgabenrechtliche Vorschriften

Angesichts der ordnungspolitischen Zielsetzung des Spielbankenrechts mag es verwundern, dass die abgabenrechtlichen Bestimmungen einen verhältnismäßig großen Teil der gesetzlichen Inhalte einnehmen. Dies ist allerdings lediglich ein dem allgemeinen Abgabenrecht zuzuschreibendes Spezifikum und leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes), insbesondere aus dem Grundsatz der **Gesetzmäßigkeit der Besteuerung**<sup>5</sup>. Hieraus eine vorrangig unter fiskalischen Gesichtspunkten praktizierte Zulassungspolitik der Länder abzuleiten, erscheint schon aus diesem Grunde unzulässig.

Der Spielbankbetrieb als Objekt der Besteuerung unterliegt in allen Bundesländern der **Spielbankabgabe**, welche als ein bestimmter Vomhundertsatz des zumeist gesetzlich genau definierten Bruttospielertrages (Steuerbemessungsgrundlage) erhoben wird.

Steuerschuldner und damit Steuersubjekt ist das Spielbankunternehmen, das gleichzeitig von der Zahlung derjenigen Steuern befreit ist, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Spielbetrieb stehen<sup>6</sup>.

Sinn und Zweck dieser Abschöpfung ist es, "einen Ausgleich dafür herzustellen, dass die beim Betrieb von Spielbanken anfallenden hohen Gewinne relativ risikolos erzielt werden können, weil der Markt, auf dem sie erwirtschaftet werden, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf nur wenige Anbieter begrenzt ist, auf die sich eine nicht unbeachtliche Nachfrage nach Spielmöglichkeiten verteilt. Deshalb, aber auch weil Spielbankgewinne aus einer an sich unerwünschten, die Spielleidenschaft des Menschen ausnutzenden Tätigkeit stammen, sollen sie im Prinzip nicht den Spielbankunternehmern verbleiben, sondern abgeschöpft und zur Förderung sozialer, kultureller oder sonstiger gemeinnütziger Zwecke verwendet werden"<sup>7</sup>. Einige Spielbankgesetze benennen diese gemeinnützigen Zwecke auch besonders im Gesetz (z. B. Kurgesellschaften, Stiftungen u. ä.) oder schreiben zumindest ihre gemeinnützige Verwendung vor.

Soweit die Bruttospielerträge eine bestimmte Höhe überschreiten, sehen einige Spielbankgesetze neben der Spielbankabgabe zur weiteren Abschöpfung der Erträge aus dem Spielbetrieb entsprechend des o. a. Besteuerungsziels die Erhebung einer **Zusatzabgabe**<sup>8</sup> vor. Vereinzelt werden auch die in Spielbanken üblicherweise gezahlten Zuwendungen von Gästen an die Spielbank bzw. das spieltechnische Personal (der sogenannte Tronc, aus dem das Personal entlohnt wird) einer Abgabe unterworfen – zumeist auf die Fälle beschränkt, in denen die Tronceinnahmen die Personalausgaben übersteigen. Diese Abgabe wird als **Troncabgabe** bezeichnet.

Da es sich bei den Abgaben aus dem Spielbetrieb (Spielbank-, Zusatz- und Troncabgabe) durchweg um **Steuern** im Sinne der Abgabenordnung handelt, enthalten die Spielbankengesetze der Länder zwangsläufig recht detaillierte Bestimmungen über deren **Entstehung**, ihre **Fälligkeit**, über das

(Steuer-) **Anmeldungsverfahren** sowie über die ergänzende sinngemäße Anwendung der Abgabenordnung.

*Anmerkung: In letzter Zeit ist von Verbandsvertretern und Mitarbeitervertretungen – offensichtlich wider besseres Wissen - wiederholt davon die Rede, dass der Staat bzw. das jeweilige Bundesland auf die Bruttospielerträge eine 80%-ige Steuer erheben würde. Diese hohe Abgabe sei unzeitgemäß und müsste gesenkt werden, damit die Spielbankbetriebe wirtschaftlich überleben, Arbeitsplätze und Arbeitseinkommen gesichert werden können.*

*Dies bedarf der Richtigstellung: Weder entsprechen die 80 Prozent den tatsächlichen Gegebenheiten des Jahres 2008/2009 noch ist die Forderung nach dauerhafter, weiterer Abgabensenkung in dieser undifferenzierten Form auch nur ansatzweise gerechtfertigt. Ausweislich öffentlich zugänglicher Verlautbarungen – man möge sich halt einmal die Mühe machen und die jeweiligen Landeshaushaltspläne, Branchen-, Beteiligungs- und Geschäftsberichte gründlich analysieren - ist über den aus den jeweiligen Gesetzen abzulesenden **Abgabenstaffelsätzen, Freibeträgen** in Millionenhöhe und **Ermäßigungstatbeständen** hinaus in der Bundesrepublik eine Abgabenbelastung des gesamten Bruttospielertrag von eher 50 bis 60 (vgl. z. B. Bayern), lediglich vereinzelt und nur „in der Spitze“ bis 70 % (z. B. NRW) die Regel. Diesen hier beispielhaft genannten Ländern ist aber gemein, dass sie zu den **beiden bevölkerungsreichsten Bundesländern** zählen, die Zahl ihrer Spielbanken begrenzt und deren Spielangebot in jeweils der Nachfrage angepasster Größe **Großes und Kleines Spiel umfasst**. Schließlich muss in der Abgabenhöhe auch zum Ausdruck kommen, dass es sich bei den Spielbanken um Monopolbetriebe handelt.*

*Abgabensätze unterhalb einer 50 %-Grenze wären im Lichte der o. a. Rechtsprechung im Übrigen schon spielbankabgabenrechtlich nur zu rechtfertigen, wenn ein zwingendes ordnungsrechtliches Interesse an der Aufrechterhaltung eines auf andere Art und Weise nicht wirtschaftlich vorzuhaltendes Spielangebot bestände; die Spielbank müsste mithin zur Erreichung der Gesetzesziele (in diesem Fall zur Kanalisierung und Verhinderung eines Ausweichens auf **nicht** erlaubte Glücksspiele) zwingend erforderlich sein. Dies scheint angesichts des derzeit die tatsächliche Nachfrage bei weitem übersteigende Angebots an Spielstätten **wohl in keinem Bundesland gegeben**. Unter Hinweis auf den Gesetzeszweck der Spielbanken ist bei anhaltendem Nachfragerückgang entweder die Eliminierung der nicht wirtschaftlich zu betreibenden Spielstätten oder – sofern im Land eine hinreichende Nachfrage andernorts berechtigt vermutet werden kann - eine entsprechende Neuaufstellung an diesem Ort das Mittel der Wahl. Unter diesen Umständen wird in den nächsten Jahren die ein oder andere Spielstätte mit vorrangig ausschließlichem Automatenspiel nicht mehr am bisherigen Standort anzutreffen sein. Diese, spätestens seit 2002 längst überfällige strukturelle Anpassung an die Gegebenheiten des Glücksspielmarktes mag für die betroffenen Mitarbeiter zwar schmerzlich sein, sie ist aber zum Überleben der anderen zwingend<sup>9</sup>.*

*Schließlich dürfen Abgabensenkungen auf breiter Front nicht dazu führen, dass die Unternehmensleitungen ihrer Verantwortung hinsichtlich der Bereitstellung eines wirtschaftlichen Spielangebots entoben werden. Gerade hier ist strategisches Denken und – am Markt und den Spielenden orientierte - Vorausschau gefragt. Wer sich in der Vergangenheit richtig aufgestellt, sein Spielangebot eben nicht einseitig, sondern vielfältig und qualitativ ansprechend ausgerichtet hat und leistungsgerechte, moti-vierende Entgeltsysteme durchsetzen konnte, hat gute Chancen, sich auch ohne staatliche Hilfe am Markt dauerhaft zu behaupten. Angesichts der insbesondere bei größeren Gesellschaften recht beachtlichen Managementbezüge sollte dies für alle Verantwortlichen Ansporn und Herausforderung genug sein.*

#### Spielbankaufsicht

Die **Aufsicht über die Spielbanken**, auch als **Staatsaufsicht oder Spielbankaufsicht** bezeichnet, übt regelmäßig das **Innenministerium** des jeweiligen Bundeslandes aus. Zum Teil wird die Aufsicht auf eine dem Innenministerium nachgeordnete Behörde (Regierungspräsidium, Bezirksregierung)

delegiert. Da es aber bei vielen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen häufig um den Spielbetrieb geht, dessen Ordnungsmäßigkeit sich wiederum unmittelbar oder mittelbar auch auf die Besteuerungsgrundlage Bruttospielertrag auswirkt oder auswirken kann, setzen die Landesgesetze für viele Regelungen, Erlaubnisse und Ausnahmen das Einvernehmen mit dem jeweiligen **Finanzministerium** voraus.

Lediglich Niedersachsen hat seit 2005, d. h. nachdem das Land selbst nicht mehr mittelbar am Spielbankunternehmen beteiligt ist, die in mehreren Behörden angesiedelte Aufsicht über die Spielbanken und über das Spielbankunternehmen im Finanzministerium konzentriert.

Aufgabe der Aufsicht ist es, den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vor vom Spielbankbetrieb ausgehenden Gefahren zu gewährleisten. Insbesondere überwacht sie den Spielbetrieb der Spielbanken in Bezug auf die ordnungsgemäße Spieldurchführung und ist berechtigt, alle hierzu erforderlichen Maßnahmen anzuordnen.

Im Gegensatz zu älteren Gesetzesfassungen enthalten viele Gesetze zunehmend auch umfangreiche Ordnungswidrigkeitenkataloge, die die Behörden in die Lage versetzen, Verstöße gegen das Spielbankenrecht mit zum Teil recht hohen Bußgeldern zu ahnden. Was dabei vielen nicht bewusst ist, mag die Tatsache sein, dass Adressat eines Bußgeldbescheides nicht nur das Spielbankunternehmen bzw. dessen Geschäftsführung oder sonstige Verantwortliche sein können. Dem Gesetzesziel Spielerschutz ist es zuzuschreiben, dass auch demjenigen, der sich trotz bestehender Spielersperre Zugang zum Spiel verschafft, die Einleitung eines Bußgeldverfahrens drohen kann.

4/ 2009

\*\*\*\*\*

<sup>1</sup> vgl. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über öffentliche Spielbanken vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 480). Danach durften Spielbanken nur in Orten betrieben werden, die entweder jährlich mindestens 70 000 Besucher, darunter 15 % Ausländer, nachweisen konnten oder in der Nähe einer ausländischen Spielbank lagen.

<sup>2</sup> Am deutlichsten und konsequentesten kommt dieser Gedanke im Freistaat Bayern zum Ausdruck. Dort ist zur Begrenzung des Spielangebots vorgesehen, dass in einem Regierungsbezirk für jeweils eine Million Einwohner höchstens eine Spielbank zugelassen werden darf.

<sup>3</sup> Was für den Gesetzgeber gilt, gilt im Übrigen auch für eine Landesregierung. Standortdiskussionen wie zuletzt 2008/2009 bezüglich der Spielbank Aachen sind der ordnungspolitischen Rechtfertigung von Spielbanken wenig hilfreich und im Ergebnis „teuer erkaufte“.

<sup>4</sup> Siehe zum Beispiel §§ 10 a bis 10 c des Niedersächsischen Spielbankengesetzes im Verhältnis zu §§ 7 und 7a der Niedersächsischen Spielordnung.

<sup>5</sup> Mit der Folge, dass Steuersubjekt und -objekt, die Steuerbemessungsgrundlage und der Steuersatz dem **Parlamentsvorbehalt** unterliegen, d. h. zwingend vom **Gesetzgeber** zu definieren bzw. konkret vorzugeben sind.

<sup>6</sup> die entsprechende Steuerbefreiung für **bundsgesetzlich** geregelte Steuern ergibt sich aus dem gem. Art. 125 GG als Bundesrecht fort geltenden § 6 der Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. S. 955) für die Körperschaft- oder Einkommensteuer und aus § 3 Nr. 1 des Gewerbesteuergesetzes für die Gewerbesteuer. Dagegen wurde die ursprünglich in § 4 Nr. 9 Buchst. b Umsatzsteuergesetz enthaltene Umsatzsteuerbefreiung Anfang Mai 2006 aufgehoben.

<sup>7</sup> vgl. zuletzt BVerfG v. 19.7.2000 – 1 BvR 539/96 – ([www.bverfg.de](http://www.bverfg.de)). Das Gericht führt hier allerdings lediglich einen bereits in § 1 Satz 2 des Spielbankengesetzes 1933 enthaltenen Grundsatz an, nach dem das Aufkommen aus den Spielergebnissen **für gemeinnützige Zwecke** verwendet werden soll, soweit es nicht nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit dem Spielbankunternehmer zu belassen ist.

<sup>8</sup> auch als "Zusatzleistungen" oder "weitere Leistungen" bezeichnet. Steuersystematisch handelt es sich dabei – wie bei der Troncabgabe auch – um eine Steuer (vgl. BFH in seinen Urteilen vom 8.03.1995 – II R 10/93 und II R 58/93 –, Bundessteuerbl. II S. 432, 437)

<sup>9</sup> vgl. hierzu die Aussage von Wilfried Achterfeld, damaliger Chef der Hamburger Spielbank, zum harten Kampf um die Kunden im [FOCUS Nr. 10/1997](#): „In zehn Jahren werden einige pleite sein“.

**Hinweis:** Die Inhalte dieser Webseite(n) werden mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert und in das Gesamtangebot der ISA-CASINOS implementiert. Obwohl sie regelmäßig gepflegt werden, kann es vorkommen, dass Abhandlungen bzw. aufbereitete Rechtsvorschriften nicht (mehr) dem neuesten Stand entsprechen. Dies gilt insbesondere für Rechtsvorschriften des Auslandes. Sollten Sie dies einmal feststellen, ist der Autor für entsprechende Hinweise dankbar. Trotz sorgfältiger Prüfung kann eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Angebots, insbesondere für eventuelle Schäden oder Konsequenzen, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der Inhalte entstehen, nicht übernommen werden. Alle Rechtsvorschriften stammen aus frei zugänglichen Quellen – in der Regel handelt es sich um redaktionell aufgearbeitete Texte amtlicher Verkündungsblätter; rechtsverbindlich ist der im amtlichen Mitteilungsblatt des jeweiligen Bundeslandes oder Staates veröffentlichte Text, dessen Fundstelle regelmäßig bezeichnet wird.

Alle angebotenen Inhalte in Wort und Bild dienen ausschließlich der persönlichen Information, ihre Verwendung bei Behörden und Gerichten zu dienstlichen Zwecken sowie die Nutzung zu Ausbildungs-, Wissenschafts- und Forschungszwecken ist unter Angabe der Quelle ausdrücklich erwünscht. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung.